

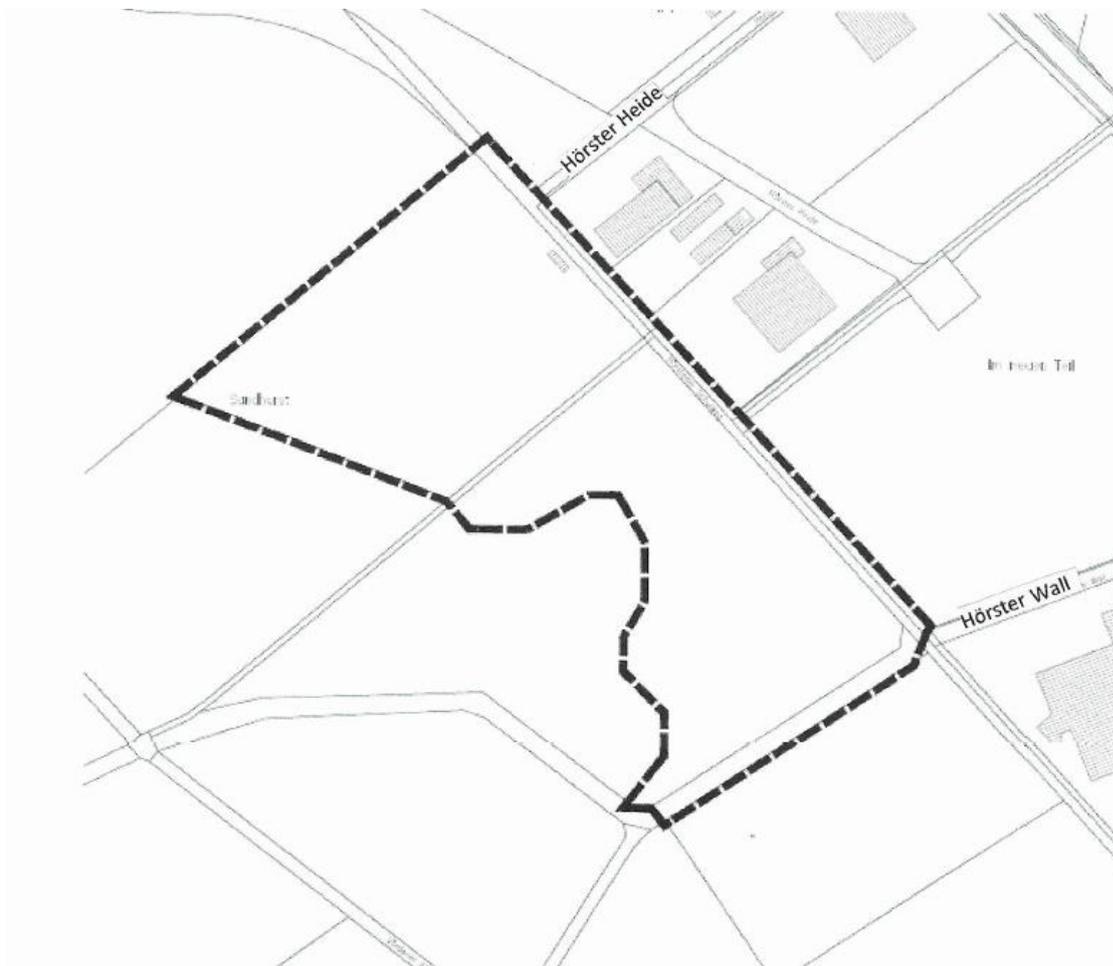
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ mit Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ umfasst das Gebiet in der Gemarkung Hörsten zwischen dem „Hörstener Schulweg“ im Nordosten, der Kläranlage im Südosten, dem Gewässer „Vördener Aue“ im Südwesten und der Bundesautobahn A 1 im Nordwesten.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, im Bauamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation und den damit einhergehenden Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Corona Virus bitten wir um eine telefonische Anmeldung unter 05493/ 9871-0. Ebenfalls stehen die Unterlagen und Dokumente während der

Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit z.B. durch Schallimmissionen;
- Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere, insbesondere Brutvögel und Fledermäuse;
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete) und Klima;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere die Veränderung des Landschaftsbildes;
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete;
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung;
- Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beziehen sich im Wesentlichen auf:
 - Wasserwirtschaftliche Belange,
 - die Veränderung des Landschaftsbildes,
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
 - Richtfunktrassen,
 - Kampfmittelbeseitigung,
 - Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen und Löschwasserversorgung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt namentlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann